

## Positionspapier

### A. Auslegung des Subsidiaritätsprinzips (siehe § 14 Abs. 4 MessEG) durch die PTB-KBS im Rahmen der Konformitätsbewertungen nach dem MessEG

Die PTB-KBS wird auf die Durchführung von Konformitätsbewertungen auf einem bestimmten Gebiet verzichten, soweit ein ausreichender Wettbewerb für entsprechende Konformitätsbewertungen gegeben ist und keine besonderen sachlichen Gründe für die Durchführung der Tätigkeiten vorliegen.

Sachliche Gründe sind dabei insbesondere gegeben, wenn

1. eine nachhaltige Versorgung der deutschen Wirtschaft durch andere, akkreditierte Konformitätsbewertungsstellen andernfalls nicht erfolgen könnte,
2. ansonsten der Kompetenzerhalt der PTB (u. a. auch für die maßgebliche Mitarbeit in internationalen Gremien) gefährdet wäre, oder
3. ein sonstiger nachvollziehbarer Bedarf der Wirtschaft an PTB-Zertifikaten vorliegt.

### B. Vergabe von Unteraufträgen für Prüfungen, Inspektionen und Audits

Die PTB-KBS wird unter Berücksichtigung der unter A. genannten Kriterien die metrologisch relevanten Kernprüfungen in den PTB-Fachlaboratorien durchführen und Unteraufträge nur für Teilaufgaben vergeben. Sie wird Unteraufträge an geeignete Stellen vergeben, wenn

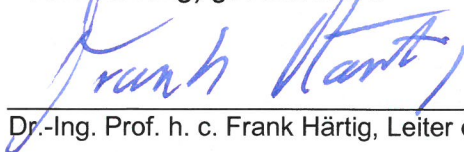
1. die PTB selbst keine hinreichenden Kapazitäten zur Durchführung der Teilaufgaben hat, oder
2. es sich um Routineaufgaben handelt, die keine besondere PTB-Kompetenz erfordern, oder
3. dadurch der Kompetenzerhalt der PTB nicht gefährdet ist, oder
4. kein sonstiger nachvollziehbarer Bedarf der Wirtschaft an den zugehörigen PTB-Prüfberichten vorliegt.

Die PTB-KBS ist für eine Zusammenarbeit mit allen in Frage kommenden Konformitätsbewertungsstellen offen und behandelt diese unterschiedslos.

Grundsätzliche Abstimmungen über die Durchführung von (Teil-)Prüfungen (z.B. Anwendung der PTB-A 50.8) sollen dabei in der Regel im Rahmen des nationalen Koordinierungsgremiums der Konformitätsbewertungsstellen nach dem MessEG (Ausschuss der KBS) erfolgen (z. B. in noch zu gründenden Unterausschüssen).

Die Bewertung der Evaluierungsergebnisse, die Zertifizierungsentscheidung und die Ausstellung des Zertifikats bleiben stets der PTB-KBS vorbehalten und werden nicht an einen Unterauftragnehmer vergeben.

Die zugehörige Unterauftragsvereinbarung wird stets mit der PTB-KBS (und nicht mit der PTB-Fachabteilung) geschlossen.



Dr.-Ing. Prof. h. c. Frank Härtig, Leiter der KBS

Ausgabe-Nr. : 03	erstellt durch: Konformitätsbewertungsstelle QMV KBS	am: 2020-09-16	Positionspapier Subsidiarität UAV	Seite von Seiten 1 von 1
---------------------	--	-------------------	---	-----------------------------

600 31 a